

I. Allgemeine Hinweise

In diesem Merkblatt wird erläutert, wie das Formblatt EPA/EPO/OEB 1004 auszufüllen ist.

Die Verwendung dieses Formblatts wird empfohlen für die Erteilung einer allgemeinen Vollmacht an Vertreter vor dem Europäischen Patentamt (EPA): zugelassene Vertreter und Rechtsanwälte im Sinne des Artikels 134 (1) und (8) EPÜ, Angestellte im Sinne des Artikels 133 (3) Satz 1 EPÜ und Zusammenschlüsse von Vertretern nach Regel 152 (11) EPÜ. Handelt es sich bei der bevollmächtigten Person (nachfolgend "der Bevollmächtigte") um einen Angestellten, der kein zugelassener Vertreter oder Rechtsanwalt ist, so muss der Beteiligte, der die Vollmacht erteilt (nachfolgend "der Vollmachtgeber") in der allgemeinen Vollmacht selbst (im Feld für den Bevollmächtigten) oder in einem Begleitschreiben erklären, dass der Bevollmächtigte sein Angestellter ist. Zu dem in Artikel 133 (3) Satz 2 EPÜ genannten Fall sind bisher keine Ausführungsbestimmungen ergangen.

Verpflichtung zur Einreichung einer Vollmacht

Zugelassene Vertreter und nach Artikel 134 (8) EPÜ vertretungsberechtigte Rechtsanwälte sowie Zusammenschlüsse von Vertretern müssen eine unterzeichnete Vollmacht nur in den Ausnahmefällen nach Regel 152 (1) EPÜ in Verbindung mit dem jeweiligen Artikel 1 der Beschlüsse des Präsidenten des EPA vom 7. Juli 2025 über die Unterzeichnung und Einreichung von Vollmachten bzw. die Unterzeichnung und Einreichung von Vollmachten in Verfahren nach der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (ABI. EPA 2025, A45 bzw. A46) einreichen.

Hingegen müssen Angestellte, die für einen Beteiligten gemäß Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ handeln und weder zugelassene Vertreter noch Rechtsanwälte sind, stets eine unterzeichnete Vollmacht einreichen oder die Registriernummer einer registrierten allgemeinen Vollmacht angeben (Regel 152 (1) EPÜ in Verbindung mit dem jeweiligen Artikel 2 der vorstehend genannten Beschlüsse des Präsidenten des EPA (ABI. EPA 2025, A45 und A46)).

In Verfahren vor dem EPA werden alle Entscheidungen, Ladungen, Bescheide und Mitteilungen an den bestellten Vertreter übersandt (Regel 130 EPÜ). Im Fall der Bevollmächtigung von Angestellten werden die genannten Schriftstücke dem Anmelder übersandt.

Erlöschen der Vollmacht

Die allgemeine Vollmacht eines oder mehrerer Bevollmächtigter erlischt, sobald der Vollmachtgeber oder der betreffende Bevollmächtigte – nicht ein anderer Bevollmächtigter – dies dem EPA mitgeteilt hat. Diese Mitteilung muss klar und eindeutig sein. Die bloße Einreichung einer neuen allgemeinen Vollmacht, in der der betreffende Bevollmächtigte fehlt, ist nicht ausreichend (Regel 152 (7) und (8) EPÜ).

Eine Vollmacht erlischt gegenüber dem EPA nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers, sofern nicht auf einem gesonderten Blatt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (Regel 152 (9) EPÜ).

Bestellung vs. Bevollmächtigung

Die Einreichung einer allgemeinen Vollmacht ist jedoch nicht das Gleiche wie die Bestellung eines Vertreters für einen bestimmten Fall. Der Beteiligte, der die allgemeine Vollmacht erteilt, ist nicht verpflichtet, in einem spezifischen Verfahren vor dem EPA einen der dort aufgeführten Vertreter zu bestellen. Das EPA kann ohne zusätzliche Angaben auch nicht davon ausgehen, dass eine in der allgemeinen Vollmacht genannte Person in einem bestimmten Fall als Vertreter bestellt werden soll. Deshalb muss ein Beteiligter, der für einen bestimmten Fall den/die in einer allgemeinen Vollmacht genannten Vertreter bestellen will, dies dem EPA unter Bezugnahme auf die Nummer der bereits registrierten allgemeinen Vollmacht mitteilen (s. Richtlinien A-VIII, 1.7).

Ab 1. Dezember 2025: Registrierung allgemeiner Vollmachten nur für Angestellte

Ab dem 1. Dezember 2025 registriert das EPA nur noch allgemeine Vollmachten für Angestellte. Zwar können Beteiligte weiterhin eine allgemeine Vollmacht einreichen (z. B. mittels des Formblatts EPA Form 1004), um zugelassene Vertreter, Rechtsanwälte und Zusammenschlüsse von Vertretern in Verfahren vor dem EPA zu bevollmächtigen, doch vergibt das EPA anführbare Registriernummern nur noch für allgemeine Vollmachten für Angestellte – siehe Mitteilung des EPA vom 7. Juli 2025 über die Registrierung allgemeiner Vollmachten und zugehörige neue Funktionen von MyEPO (ABI. EPA 2025, A47).

II. Ausfüllhinweise

Die Nummerierung der nachstehenden Ausfüllhinweise entspricht der Nummerierung der einzelnen Felder im Formblatt 1004 "Allgemeine Vollmacht".

1. Vollmachtgeber

Geben Sie in dem Feld Namen und Anschrift sowie den Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des **Vollmachtgebers** nach Maßgabe von Regel 41 (2) c) EPÜ ein:

"Bei natürlichen Personen ist der Familienname vor den Vornamen anzugeben. Bei juristischen Personen und Gesellschaften, die juristischen Personen gemäß dem für sie maßgebenden Recht gleichgestellt sind, ist die amtliche Bezeichnung anzugeben. Anschriften sind gemäß den üblichen Anforderungen für eine schnelle Postzustellung an die angegebene Anschrift anzugeben und müssen in jedem Fall alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten, gegebenenfalls bis zur Hausnummer einschließlich, enthalten."

Mehrere Vollmachtgeber

Wird die Vollmacht von mehreren Beteiligten erteilt, sind die Daten der weiteren Vollmachtgeber auf einem gesonderten Blatt anzugeben. Im Falle mehrerer Vollmachtgeber kann die allgemeine Vollmacht auch für die Vertretung nur eines oder einiger Vollmachtgeber(s) verwendet werden. Widerruft einer von mehreren Vollmachtgebern die allgemeine Vollmacht, so bleibt sie für die anderen Vollmachtgeber bestehen.

2. Bevollmächtigte(r)

Geben Sie hier Namen und Geschäftsanschrift des Bevollmächtigten wie vorstehend unter Ziffer 1 beschrieben ein und geben Sie im dafür vorgesehenen Feld an, ob es sich bei dem Bevollmächtigten um einen zugelassenen Vertreter, einen Rechtsanwalt, einen Angestellten oder einen Zusammenschluss von Vertretern handelt.

Wird ein Zusammenschluss von Vertretern im Sinne von Regel 152 (11) EPÜ bevollmächtigt, so sind Name und Registriernummer des Zusammenschlusses anzugeben.

Mehrere Bevollmächtigte

Geben Sie die Daten (Name, Anschrift, Vertreterart) jedes weiteren Bevollmächtigten auf einem gesonderten Blatt an.

3. Umfang der Vollmacht (PCT, UP, Inkassobefugnis, Untervollmacht)

Eine allgemeine Vollmacht kann sich auf mehr als eine Anmeldung bzw. auf mehr als ein Patent erstrecken und ermächtigt einen Vertreter, alle Verfahrenshandlungen für den bzw. die Vollmachtgeber vorzunehmen.

Die in dem Formblatt einzeln aufgeführten Befugnisse müssen jedoch ausdrücklich durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen erteilt werden. Andere als die oben genannten Befugnisse können in einer allgemeinen Vollmacht nicht ausgeschlossen werden.

4. Durch Ankreuzen dieses Kästchens wird der Vertreter zur Vertretung in Verfahren nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens ermächtigt.
5. Die Bestimmungen des EPÜ zur Vertretung gelten entsprechend für Verfahren betreffend europäische Patente mit einheitlicher Wirkung (Regel 20 (1) und (2) I) der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz). Durch Ankreuzen dieses Kästchens wird der Vertreter zur Vertretung in Verfahren betreffend das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung, einschließlich der Stellung eines Antrags auf einheitliche Wirkung, ermächtigt. Nutzen Sie das EPA-Formblatt 7004, um den Vertreter ausschließlich zur Vertretung in Einheitspatentverfahren zu ermächtigen.
6. Auf die Untervollmacht sind die Vorschriften des EPÜ über die Vollmacht anzuwenden (Artikel 133 (3) Satz 1 und Regel 152 EPÜ), wobei zu unterscheiden ist zwischen a) einer Einzeluntervollmacht (Regel 152 (2) Satz 2 EPÜ) und b) einer allgemeinen Untervollmacht (Regel 152 (4) EPÜ). Das EPA-Formblatt 1004 kann auch für die Erteilung einer allgemeinen Untervollmacht verwendet werden.

7. Unterschrift(en) und Berechtigung der (des) Vollmachtgeber(s)

Vollmachten können durch eine eigenhändige Unterschrift, eine Faksimile-Signatur, eine alphanumerische Signatur oder eine digitale Signatur unter den vom EPA festgelegten Bedingungen authentifiziert werden – siehe Artikel 3 des oben genannten Beschlusses des Präsidenten des EPA (ABI. EPA 2025, A45) und die Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 7. Juli 2025 über die Unterzeichnung und Einreichung von Vollmachten (ABI. EPA 2025, A47)).

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Unterzeichner, dass er nach nationalem Recht, der Satzung einer juristischen Person oder einer besonderen Vollmacht zur Unterschrift befugt ist.

In jedem Fall anzugeben ist die Stellung des Unterzeichners bei der juristischen Person, die ihn zur Unterschrift berechtigt (z. B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter; president, director, company secretary; président, directeur, fondé de pouvoir). Es liegt in der Verantwortung des Vollmachtgebers, sicherzustellen, dass der Unterzeichner nach dem anwendbaren nationalen Recht ordnungsgemäß befugt ist, die Vollmacht zu unterzeichnen. Das EPA behält sich das Recht vor, einen Nachweis für die Unterschriftsbefugnis des Unterzeichners zu verlangen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies erfordern. Eine Vollmacht mit der Unterschrift einer nicht zeichnungsberechtigten Person wird als nicht unterzeichnete Vollmacht behandelt.

Allgemeine Vollmachten, die Angestellte für alle vor dem EPA geführten Verfahren (d. h. EPÜ-, PCT- und UP-Verfahren) ermächtigen, können über MyEPO registriert werden (nähere Informationen enthält die MyEPO-Funktionsbeschreibung). Als Alternative oder wenn die allgemeine Vollmacht nur bestimmte Verfahren abdeckt, kann die allgemeine Vollmacht unter Verwendung des EPA-Formblatts 1004 registriert werden, das an die Kundenbetreuung des EPA zu senden ist.

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass Änderungen oder Ergänzungen im Standardtext des Formblatts 1004 keine rechtlichen Folgen vor dem EPA haben.

III. Informationen zur Registrierung allgemeiner Vollmachten – nur für Angestellte gemäß Artikel 133 (3) EPÜ

Zur Ermächtigung aller Arten von vor dem EPA vertretungsberechtigten Vertretern kann eine allgemeine Vollmacht verwendet werden. Ab dem 1. Dezember 2025 können jedoch nur noch Angestellte, die weder zugelassene Vertreter noch Rechtsanwälte sind, von der Registriernummer einer allgemeinen Vollmacht Gebrauch machen, und das EPA wird neue anführbare Registriernummern nur für allgemeine Vollmachten vergeben, die auf solche Angestellten ausgestellt sind. In Verfahren vor dem EPA können die Angestellten dann auf die Registriernummer der allgemeinen Vollmacht hinweisen, statt eine Vollmacht einzureichen. Es kann auch eine Untervollmacht erteilt werden. Wenn diese aus einer registrierten allgemeinen Vollmacht hervorgeht, wird sie unter derselben Nummer registriert.

Da eine Mitteilung über die Registrierung der allgemeinen Vollmacht nicht zu den Akten der Anmeldung gelangt, für die der Bevollmächtigte als Vertreter bestellt ist oder bestellt wird, ist es unzulässig, in einer allgemeinen Vollmacht frühere Einzelvollmachten zu widerrufen.

Falls eine allgemeine Vollmacht eine frühere allgemeine Vollmacht ersetzen soll, muss deren Nummer angegeben werden.